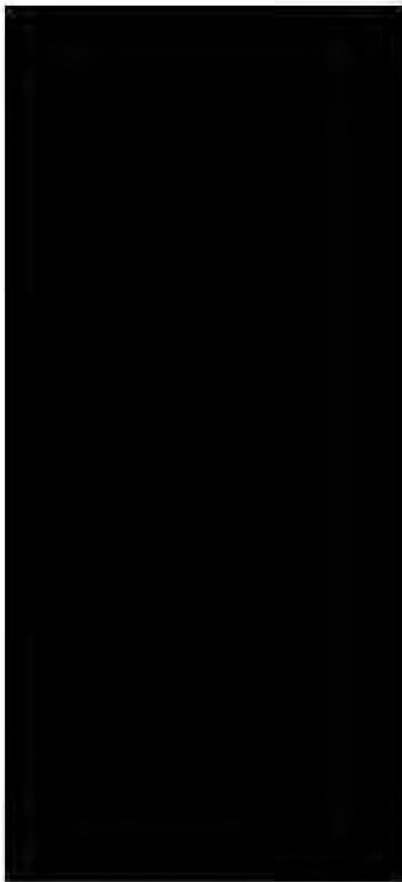


Vorab per beA

HÄRTING Rechtsanwälte PartGmbH

Chausseestraße 13
10115 Berlin



Broers, D. u.a. ./ Tränkle, A.

23. August 2024

Landgericht Tübingen, Az.: 20 O 48/24

Ihre Akten-Nr.: 13161-24

Sehr geehrter Herr Kollege 

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf das Urteil des Landgerichts Tübingen vom 12.08.2024 und geben namens und im Auftrag unserer Mandantschaft, ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl verbindlich, folgende Erklärung ab:

Unsere Mandantschaft erkennt die am 12.08.2024 ergangene einstweilige Verfügung des Landgerichts Tübingen (Aktenzeichen 20 O 48/24 KfH) in Bezug auf das Verbot in Ziffer I.1 und Ziffer I.2 des Tenors als endgültige Regelung des diesbezüglich behandelten Streitverhältnisses an und verzichtet diesbezüglich auf die Rechtsbehelfe der §§ 511, 926, 927 ZPO, mit Ausnahme der Geltendmachung solcher künftiger Umstände, die auch einem rechtskräftigen Hauptsachetitel entgegengesetzt werden könnten.









